



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 15. Juli 2022

160. Stück

183. Verordnung des Rektorats der PH Vorarlberg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiums mit erhöhten Fernstudienanteilen für die Primarstufe mit der PH Oberösterreich

183. Verordnung des Rektorats der PH Vorarlberg über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des gemeinsam eingerichteten Bachelorstudiums mit erhöhten Fernstudienanteilen für die Primarstufe mit der PH Oberösterreich

Die Pädagogische Hochschule Vorarlberg führt gemäß § 39b Hochschulgesetz 2005 idgF das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium mit erhöhten Fernstudienanteilen für die Primarstufe mit dem Kooperationspartner Pädagogische Hochschule Oberösterreich durch.

Gem. § 39b Abs. 3 HG 2005 idgF werden folgende Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sowie folgende Regelungen, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Bildungseinrichtung jeweils zu Anwendung kommen, festgelegt:

§ 1 Aufnahmeverfahren

Zur Feststellung der Eignung wird ein gemeinsames Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg (Online Assessment) und der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich (Bereiche der schriftlichen Kommunikation, Musik und Sport) durchgeführt.

Das Aufnahmeverfahren ist ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online Self-Assessment und dem Nachweis der Eignung besteht.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens werden durch gleichlautende Verordnungen der Rektorate der beteiligten Bildungseinrichtungen erlassen.

§ 2 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium mit erhöhten Fernstudienanteilen für die Primarstufe erfolgt ausschließlich an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.

Mit der Zulassung wird die*der Studierende auch Angehörige*r der am gemeinsamen Studium beteiligten Bildungseinrichtung.

§ 3 Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten

Für die Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums, das Erlöschen der Zulassung, die Beurlaubung und den Studienbeitrag betreffen, ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, die die Zulassung zum Studium durchgeführt hat.

Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements betreffen, ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, die die Zulassung zum Studium durchgeführt hat.

Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Anerkennung von Prüfungen, die Genehmigung einer Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule außerhalb der Kooperation gem. § 52 Abs. 8 Z 2 HG 2005 idgF betreffen, ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, in deren Verantwortung die betreffende Lehrveranstaltung, Prüfung oder sonstige Studienleistung laut Curriculum angeboten und durchgeführt wird.

Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigkeit von Beurteilungen sowie

die Einsetzung von Prüfer*innen oder Prüfungskommissionen sowie die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen betreffen, ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, in deren Verantwortung die betreffende Lehrveranstaltung, Prüfung oder sonstige Studienleistung laut Curriculum angeboten und durchgeführt wird.

§ 4 Anwendung studienrechtlicher Satzungsbestimmungen

Für die Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 und 2 sind die Satzungsbestimmungen jener Bildungseinrichtung anzuwenden, an der die*der Studierende zum Studium zugelassen wurde.

Für die Angelegenheiten des § 3 Abs. 3 und 4 sind die Satzungsbestimmungen anzuwenden, an der die*der Studierende die betreffende Prüfung ablegt oder der betreffende Antrag gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Feldkirch, 15. Juli 2022

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle